

Medienmitteilung, 27. Oktober 2021

Brandgefahr im Winter bei provisorisch abgedeckten Dächern?

Das Hagelereignis vom 28. Juni 2021 beschädigte viele Dächer so schwer, dass sie provisorisch mit Kunststofffolien und Blachen abgedeckt werden mussten. Gebäudeeigentümer fragen sich, ob diese Folien im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen in den kommenden kalten Tagen eine Gefahr darstellen. Zu den wichtigsten Fragen nimmt Boris Camenzind, Abteilungsleiter Prävention bei der Gebäudeversicherung Luzern, Stellung.

Herr Camenzind, was ist die konkrete Gefahr?

Zusammen mit Luzerner Kaminfegermeistern haben wir die Situation analysiert: Die grösste Gefahr ist der Funkenflug, welcher beim Anfeuern und beim Nachlegen von Brennholz entstehen kann. Glühende Teile und Russpartikel können auf die brennbaren Folien fallen und diese beschädigen, allenfalls entzünden. Möglich ist auch, dass die Funken anschliessend aufs Unterdach oder direkt in die darunterliegenden Räume fallen.

Welche Gebäude sind gefährdet?

Gebäude mit Stückholzfeuerungen und mit Cheminée-Anlagen. Gebäude, welche mit Gas oder Öl beheizt werden, sollten nicht gefährdet sein.

Welche Bereiche sind gefährdet?

Aufgrund der Erfahrung der Kaminfegermeister besteht eine mögliche Gefahr von Funkenflug im Radius von etwa 4 Metern um die Abgasanlage (Kamin) – bei normalen Windverhältnissen.

Was kann der Eigentümer für Vorsichtsmassnahmen treffen?

Wir empfehlen verschiedene Vorsichtsmassnahmen, beispielsweise soll **am Morgen früh, wenn die Dächer feucht sind oder bei Regenwetter, angefeuert werden**. Können die Vorsichtsmassnahmen (siehe Kasten) nicht eingehalten werden, empfiehlt sich, rund um die Abgasanlage eine schwer brennbare Blache oder eine provisorische nichtbrennbare Bedachung zu verlegen, Grösse ca. 4 x 4 Meter. Dies macht auch dann Sinn, wenn kein Unterdach vorhanden ist und eine Glut direkt z.B. auf den Heustock fallen kann.

Bin ich versichert, wenn wegen des provisorischen Dachs ein Feuerschaden entsteht?

Ja. Allfällige Feuerschäden, die trotz Vorsichtsmassnahmen entstehen, sind durch die Gebäudeversicherung gedeckt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihren Kaminfegermeister. Er berät Sie gerne und hilft Ihnen bei der Beurteilung der konkreten Situation.

Vorsichtsmassnahmen

- Anfeuern, wenn es unproblematisch ist: Am Morgen früh, wenn die Dächer feucht sind oder bei Regenwetter / schneebedeckten Dächern. Nicht anfeuern bei schönem und trockenem Wetter.
- Zum Anfeuern kein Hackholz, Tannenchries, Karton oder Zeitungen verwenden – handelsübliche Anzündhilfen einsetzen.
- Cheminées nur verwenden, wenn es aufgrund der Wohnraum-Temperatur notwendig ist.
- Holz vorsichtig nachlegen, Funken vermeiden. Stückholzfeuerungen wenn möglich nur jeweils morgens, wenn Tau vorhanden ist, einfeuern und beschicken.
- Heizflächen und Sammelstutzen von Russ befreien, eventuell Zwischenreinigung durch den Kaminfeger veranlassen.
- Überprüfen, ob die Nebenluftklappe frei pendeln kann und nicht blockiert ist.

Bilder und Bildlegenden



Bild 1: Holzfeuerungen können für provisorisch abgedeckte Dächer eine Brandgefahr sein (zvg Gebäudeversicherung Luzern)



Bild 2: Holzfeuerungen können für provisorisch abgedeckte Dächer eine Brandgefahr sein.
(zvg Gebäudeversicherung Luzern)



Bild 3: Boris Camenzind, Abteilungsleiter Prävention. (zvg Gebäudeversicherung Luzern)

Bild in höherer Auflösung: siehe www.gvl.ch/unternehmen/medien

Kontaktpersonen für weitere Auskünfte

- Boris Camenzind, Gebäudeversicherung Luzern, Abteilungsleiter Prävention
041 227 22 05, boris.camenzind@gvl.ch
- Michael Grau, Luzerner Kaminfegermeister-Verband, Präsident
041 481 01 06, grau@bluewin.ch

Gebäudeversicherung Luzern

Hirschengraben 19, Postfach, 6002 Luzern Telefon 041 227 22 22, www.gvl.ch